

Locarno genauer kannte, mag er dort eine Amtsdauer als Landvogt zugebracht haben, wie er auch im Rheintal in dieser Stellung gewirkt haben dürfte¹⁾; sicher ist, dass er unter der Bezeichnung „Vogt“ Hässi vorkommt²⁾.

Daheim wurde er, wie es scheint, besonders dann als Vertreter von Glarus abgeordnet, wenn er als Mann der Verwaltung und der Kasse bei Geschäften nötig war, ein paarmal an die Tagssatzung 1525, oder bei Angelegenheiten der Abtei St. Gallen, zu deren Schirmorten Glarus gehörte, 1514 und wieder 1527, oder wenn es zu vermitteln galt. Zu letzterem Zweck erschien er als der erste von acht Glarner Ratsherren in Uznach, um den Waffenstillstand zwischen Schwyz und den Mannschaften aus dem Toggenburg, Gaster und Bündnerland zu Stande zu bringen, am 4. November 1531; jetzt, nach der Wendung bei Kappel, zog man die Gemässigten aus den Altgläubigen gern zu Ehren, nachdem man sie Jahre lang zurückgestellt hatte. Doch tritt Hässi auch schon vor dem Krieg in ähnlichem Sinne auf; er erscheint einmal vor der Schwyzer Landsgemeinde, um sich zugunsten von Weesen zu verwenden: man möchte sich begnügen, den Leuten bloss zu schreiben, statt sie mit gewaltiger Hand zu strafen³⁾. Gewiss war er ein billig denkender, auf Frieden gesinnter Mann.

Glarus hat in den Glaubenswirren zuerst in der Eidgenossenschaft den Weg zur Parität gefunden. Der Glarner Landammann Hans Äbli und seine Mitgesandten haben im Sinne dieses Grundsatzes den ersten Kappelerfrieden vermittelt. Nach allem zu schliessen, dürfte auch Heinrich Hässi den Männern dieses Schlages anzureihen sein; nur stand von den beiden Gevattermännern Zwinglis der eine, Äbli, in Glaubenssachen persönlich mehr links, der andere, Hässi, mehr rechts.

E. Egli.

Miszelle.

Eine Reliquie. Ein Reliquienverzeichnis von Männedorf am Zürichsee erwähnt unter andern Stücken: „de lapide, ubi pater noster a Christo compositum fuit, sùper quem sedebat“.

¹⁾ Vgl. Sabb. 617 zum Jahr 1555; es handelt sich um die Kapitelslade der St. Galler Synode, bezw. um den (einst) „unter Landvogt Hessi aufgerichteten Vertrag“.

²⁾ Str. 3, 928 (zum Jahr 1531). Hauptmann Hässi heisst er 1531, Säckelmeister 1525, alt Säckelmeister 1522 und 1527.

³⁾ Absch. 838 (zum Jahr 1514), 595 und 673/74 (Jahr 1525), 1098/99 (Jahr 1527), 1207/08 (Jahr 1531). Str. 3, 928 (ebenso).